

Geschäftsordnung des Gründungsfakultätsrates der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam (UP), der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU C-S),

vom 25.02.2019

Aufgrund des § 71 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 08.05.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. I S. 344) und § 2 Abs. 8 des Kooperationsvertrages vom 25.06.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einladungen
- § 3 Fristen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 7 Sitzungen
- § 8 Wahlen und Abwahlen
- § 9 Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen
- § 10 Protokollierung
- § 11 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Vorsitz

(1) Der Gründungsfakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Fakultätsratsvorsitzende wird aufgrund von Vorschlägen der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen gewählt. Näheres regelt § 8. Die oder der Fakultätsratsvorsitzende führt den Vorsitz in den Fakultätsratssitzungen.

(2) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch eine oder einen vom Gründungsfakultätsrat gewählte Stellvertreterin oder gewählten Stellvertreter vertreten. Diese oder dieser muss ebenfalls Mitglied des Gründungsfakultätsrates sein.

§ 2 Einladungen

(1) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende beruft den Gründungsfakultätsrat zu den Sitzungen ein. Sie finden in der Regel einmal im Monat statt.

(2) Der Gründungsfakultätsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Zusätzliche Sitzungen können anberaumt werden, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Sitzungstermine und die Tagesordnung sind an allen drei Trägerhochschulen universitätsöffentlich bekannt zu geben.

§ 3 Fristen

(1) Die Einladungen sollen den Fakultätsratsmitgliedern und den einzelnen Lehrstühlen eine Woche vor der Sitzung zugehen. Sie enthalten Angaben über:

1. Zeit und Ort der Sitzung sowie einen Vorschlag zur Tagesordnung
2. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe.

(2) In dringenden Fällen, z. B. bei außerordentlichen Sitzungen, kann die Einladungsfrist unterschritten werden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende erstellt die Tagesordnung. Jedes Fakultätsratsmitglied kann unter Berücksichtigung der Fristen gemäß § 3 von der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

(2) Beschlussanträge können nur von Fakultätsratsmitgliedern, von der Dekanin oder dem Dekan, von den Prodekaninnen oder den Prodekanen und die oder den durch Fakultätsratsbeschluss bestimmten Vorsitzenden von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen gestellt werden. Dabei sollen die Fristen gemäß § 3 eingehalten werden. Den Anträgen sollten Beschlussvorlagen beigefügt werden. Über die Aufnahme nicht termingerecht eingereicher Beschlussanträge in die Tagesordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Gründungsfakultätsrates mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gründungsfakultätsrates bestätigt.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gründungsfakultätsrat sind für die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät öffentlich. Alle Personalangelegenheiten, einschließlich der Habilitations-, Berufs- und Promotionsangelegenheiten sowie der Erteilung von Lehraufträgen und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) An dem öffentlichen Teil kann der in § 5 (1) genannte Personenkreis und an dem nichtöffentlichen Teil können alle Mitglieder des Gründungsfakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan teilnehmen. Zu dem nichtöffentlichen Teil können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Gründungsfakultätsrat weitere Personen zugelassen werden, sofern deren Teilnahme für die Beratung einzelner Beratungsgegenstände erforderlich ist.

(3) Durch Beschluss des Gründungsfakultätsrat kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende des Gründungsfakultätsrat kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung oder Wahrung persönlicher Interessen oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Gründungsfakultätsrat ist beschlussfähig, wenn:

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
2. wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von mindestens zwei stimmberechtigten Gruppen anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das BbgHG oder der Kooperationsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit wird nach der Eröffnung der Sitzung, vor jeder Wahl oder Abstimmung und auf Antrag eines Mitgliedes überprüft. Während einer Abstimmung oder Wahl sind der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie weitere Sachdiskussionen nicht zulässig.

(3) Ein Beschluss muss vertagt werden, wenn dies auf Antrag hin die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gründungsfakultätsrates beschließt.

(4) In Angelegenheiten hoher Dringlichkeit sowie auf Einzelentscheidung der oder des Vorsitzenden des Gründungsfakultätsrates zur Entlastung von Sitzungen und zur Beschleunigung von Verfahren sind Umlaufbeschlüsse möglich. Das Votum der Fakultätsratsmitglieder zur Sache ist durch eigenständige Unterschrift (auch in elektronischer Form) auf dem formulierten Umlaufbeschluss zu bestätigen.

(5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates die Sitzung. Sie oder er kann den Gründungsfakultätsrat zu einer neuen Sitzung

mit unveränderter oder geänderter Tagesordnung einberufen, wobei der Gründungsfakultätsrat bei der Beratung derjenigen Angelegenheiten, die in der Sitzung, in der die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende hat das Recht:

1. die Sitzung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen,
2. über die Dauer sowie die Unterbrechung und Fortsetzung (Vertagung) der Sitzung zu bestimmen,
3. das Wort zu erteilen,
4. die Aussprache zu begrenzen durch:
 - a) Schließung der Rednerliste
 - b) Beschränkung der Redezeit und
5. die Öffentlichkeit im Sinne von § 5 (3) auszuschließen.

(2) Stimm-, Antrags- und Rederecht

1. An den Sitzungen des Gründungsfakultätsrat nehmen die Mitglieder mit Stimm-, Antrags- und Rederecht teil.
2. Weitere Personen können auf Beschluss des Gründungsfakultätsrat Rederecht erhalten.
3. Mit Rede- und Antragsrecht können die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, die Vorsitzenden von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen an den Sitzungen des Gründungsfakultätsrat teilnehmen.
4. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und/oder ihre Stellvertreterinnen der beteiligten Partner*innen nehmen als Mitglieder des Gründungsfakultätsrates nach § 68 Absatz 4 BbgHG in Verbindung mit § 7 BbgHG sowie laut Kooperationsvertrag vom 25.06.2018 an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil. Sie haben hier Informations- Antrags- und Rederecht.
5. Die Vertreterinnen und/oder Vertreter der Studierenden nehmen an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil. Sie haben hier Informations- Antrags- und Rederecht.

§ 8 Wahlen und Abwahlen

(1) Die Wahlen im Gründungsfakultätsrat sind geheim.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Gründungsfakultätsrates ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Fakultätsratsmitglieder anwesend ist.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Steht im dritten Wahlgang mehr als eine Person zur Wahl, ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Für die Wahlen und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, für die Wahl und die Abwahl einer Prodekanin oder eines Prodekans gilt das BbgHG und §8 Abs. 1 bis 3.

(5) Die Mitglieder des Gründungsfakultätsrates werden entsprechend des BbgHG und §8 Abs. 1 bis 3 gewählt.

§ 9 Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Gründungsfakultätsrates und zur Beratung der Dekanin oder des Dekans werden gemeinsame Kommissionen gebildet.

(2) Der Gründungsfakultätsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben auch zeitweilige Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss muss enthalten:

1. die Definition der Aufgabe des Ausschusses und der Arbeitsgruppe,
2. die Zusammensetzung des Ausschusses und der Arbeitsgruppe,
3. die Dauer der Einsetzung.

(3) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Fakultät sind nach Vorschlag durch die Fakultätsratsmitglieder und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan mit einfacher Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder zu wählen. Sie müssen Mitglieder der Fakultät sein.

(4) Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden nicht gewählt, sondern auf Vorschlag der oder des entsprechenden Vorsitzenden bzw. der Mitgliedergruppe des Gründungsfakultätsrates bestätigt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des Gründungsfakultätsrates.

§10 Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Gründungsfakultätsrates werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Das Ergebnisprotokoll ist genehmigungspflichtig. Tonaufzeichnungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gründungsfakultätsrat.

(2) Die Protokollentwürfe sollen dem Gründungsfakultätsrat spätestens mit der Einladung gemäß § 3 Abs. 1 vorgelegt werden. Einsprüche sind spätestens bis zu drei Tagen vor der Sitzung in schriftlicher Form (auch per E-Mail) zulässig. Einsprüche sind in der Sitzung zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, so beauftragt der Gründungsfakultätsrat den oder die Vorsitzende mit der Klärung. Geht kein Einspruch ein, so ist das Protokoll genehmigt. Die Tonaufzeichnungen werden am Tage nach der Protokollgenehmigung gelöscht.

(3) Genehmigte Protokolle sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät zugänglich. Dies gilt nicht für den nichtöffentlichen Teil.

§11 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Gründungsfakultätsrates.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit der Beschlussfassung im Gründungsfakultätsrat wirksam. Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gründungsfakultätsrat geändert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Gründungsfakultätsrates der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, gemeinsame Fakultät der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU C-S), der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) und der Universität Potsdam (UP), tritt am Tag nach der Veröffentlichung im **XXX** in Kraft.